

Archivsetzung der Stadt Bruchsal



Stadtverwaltung Bruchsal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut in Baden-Württemberg (Landesarchivgesetz - LArchG) sowie der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal am 26. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt Bruchsal unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung der Stadt und ihrer Stadtteile angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen.
- (3) Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek.
- (4) Das Archiv kann Archivgut anderer Stellen und Personen aufnehmen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.
- (5) Unterlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Schriftstücke, Akten, Karteien, Pläne, Karten, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie sonstige Informationsträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen und Programme.
Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen historischer Wert zukommt oder die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Sicherung berechtigter Belange der Bürgerschaft oder zur Bereitstellung von Informationen für Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren sind.
Die Entscheidung über den bleibenden Wert von Unterlagen trifft das Archiv im Benehmen mit der abliefernden Stelle.
- (6) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Orts- und Heimatgeschichte.

§ 2 Übernahme und Sicherung des Archivguts

- (1) Die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung bieten alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf der durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift festgelegten Aufbewahrungsfristen, normalerweise jedoch nach spätestens 30 Jahren nach ihrer Entstehung, dem Archiv an. Unterlagen, die aufgrund von Gesetzen oder Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, müssen dem Stadtarchiv übergeben werden, wenn sie zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden.
- (2) Die Entscheidung zur Übernahme oder Vernichtung der angebotenen Unterlagen trifft das Archiv. Unterlagen der Stadtverwaltung dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Archivs vernichtet werden.
- (3) Das Archivgut ist durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen.

§ 3 Benutzung des Archivs

- (1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung das Archiv nach Ablauf der Sperrfristen nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen und Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
 - (a) Beratung und Auskunft durch das Archivpersonal
 - (b) Einsichtnahme in Findbücher und sonstige Hilfsmittel
 - (c) Einsichtnahme in Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut
 - (d) Verwenden technischer Einrichtungen des Archivs
 - (e) sonstige Leistungen

§ 4 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Leitung des Archivs oder in deren Abwesenheit die Stellvertretung entscheidet über eine beantragte Benutzungserlaubnis, soweit Sperrfristen nach dem Landesarchivgesetz Baden-Württemberg oder dem Bundesarchivgesetz in der jeweils gültigen Fassung nicht entgegenstehen.

Sperrfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

Die Benutzungserlaubnis erteilen die Leitung des Archivs oder deren Stellvertretung. Diese entscheiden auch über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung und über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen.
- (2) Die antragstellende Person hat sich auf Verlangen auszuweisen und einen Benutzungsantrag zu stellen. Dessen Zweck bestimmt gemäß § 10 dieser Satzung über eine eventuelle Gebührenbefreiung der vom Archiv zu erbringenden Leistung. Wer das Archiv benutzt, ist zur Beachtung der Archivsatzung verpflichtet.
- (3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Bruchsal gefährdet oder verletzt werden könnte,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a) die antragstellende Person gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - b) der Ordnungs- oder Erhaltungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - c) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
 - d) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) die benutzende Person gegen die Archivsatzung verstößt oder ihr erteilte Auflagen nicht einhält oder
 - d) die benutzende Person Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 5 Benutzung und Vorlage von Archivgut

- (1) Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzende ist untersagt.
- (2) Wer das Archiv benutzt, hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass niemand anderes behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Die Mitnahme von Taschen, Mappen, Mänteln und dergleichen an den Benutzerplatz kann untersagt werden.
- (3) Die Verwendung von technischen Geräten durch Benutzende bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Archiv.
- (4) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken. Es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (5) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben.
Untersagt ist, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern. Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - a) den Ordnungszustand des Archivguts zu verändern,
 - b) Bestandteile des Archivguts zu entfernen,
 - c) Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen oder
 - d) Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden.
- (6) Schäden am Archivgut sind von den Benutzenden unverzüglich dem Archivpersonal zu melden.
- (7) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive oder zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6 Haftung

- (1) Benutzende haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
- (2) Die Haftung der Stadt Bruchsal für Sach- und Vermögensschäden, die Benutzende durch mangelhafte Leistungen bei der Vorlage von Archivgut oder der Fertigung von Reproduktionen entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Haftung für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und Qualität eigener oder in Auftrag gegebener Reproduktionen ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 7 Auswertung des Archivguts

Benutzende haben bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Bruchsal, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie haben die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8 Reproduktionen, Editionen und Veröffentlichungen

- (1) Das Stadtarchiv stellt seine Bestände und Sammlungen zur Einsicht und Auswertung sowie vorhandene Vorlagen zu Publikationszwecken zur Verfügung. Die Erlaubnis einer nicht gebührenbefreiten Veröffentlichung von Schriftstücken, Bildern oder Drucken erfordert grundsätzlich einen schriftlichen Antrag. Bei Archivgut, das Rechte Dritter berührt (z.B. Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte), muss zur Veröffentlichung eine schriftliche Genehmigung des Dritten beziehungsweise seines Rechtsnachfolgers vorliegen.
- (2) Das Archivgut darf nur für den jeweils vereinbarten Zweck verwendet werden. Jede Art der Verwendung bedarf der Zustimmung des Stadtarchivs. Ohne vorherige Zustimmung darf reproduziertes Archivgut nicht dauerhaft gespeichert, nochmals reproduziert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise (z.B. Weitergabe an Dritte) genutzt werden. Bei jeder Veröffentlichung von reproduziertem Archivgut ist folgender Quellennachweis aufzunehmen: Stadtarchiv Bruchsal (Bestandssignatur). Die Wiederverwendung eines reproduzierten Archivales ist erneut genehmigungs- und gegebenenfalls gebührenpflichtig. Die sekundäre Reproduktion beziehungsweise die Weiterverwendung auf der Basis eines bereits bestehenden Druckwerks oder eines online verfügbaren Archivgutes bedarf ebenfalls der Genehmigung durch das Stadtarchiv.

§ 9 Belegexemplare

Werden Arbeiten unter Verwendung von Archivgut verfasst, sind die Benutzenden verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme einzelner Leistungen des Archivs erhebt die Stadt Bruchsal von den jeweiligen Benutzenden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist. In begründeten Fällen, z.B. sehr umfangreichen Leistungen, kann das Archiv Vorauszahlungen fordern.
- (2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche, heimatgeschichtliche, unterrichtsbezogene, rechtliche oder amtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren teilweise oder ganz verzichtet werden.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Archivsatzung gilt für die Stadt Bruchsal sowie für das nach § 1 Abs. 4 übernommene Archivgut anderer Stellen, soweit mit diesen keine besondere Vereinbarung getroffen wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Bruchsal, den 26. Juni 2018

gez. Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin



**Gebührenverzeichnis
zur Archivsatzung der Stadt Bruchsal
vom 26. Juni 2018, gültig ab 6. Juli 2018**

**1.
Gebühren**

- (1) Die Gebühr beträgt
- | | |
|---|---------|
| 1. für Fotokopien schwarz-weiß für die erste Seite
im Format DIN A4 | 1,70 € |
| im Format DIN A3 | 2,00 € |
| für jede weitere Seite im Format A4 | 1,00 € |
| und im Format A3 | 1,30 € |
| 2. Recht der einmaligen Nutzung von Reproduktionen in
Veröffentlichungen, je Abbildung | 30,00 € |
- (2) Bereitstellung und Übermittlung digitaler Reproduktionen per E-Mail
oder auf CD-ROM
- | | |
|---|---------|
| Digitales Archivgut als PDF-Datei, je Datei und je
angefangene 10 Seiten | 10,00 € |
| Digitalisierte Karten, Pläne, Plakate pro Datei | 10,00 € |
| Digitalisierte Bilder pro Datei | 10,00 € |
| Übermittlung per E-Mail | 3,00 € |
| Grundgebühr pro CD-ROM | 5,00 € |
- (3) Das Porto richtet sich nach den jeweils geltenden Posttarifen.

**2.
Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben:
1. Bei einfacher Vorlage von Archivgut in den Räumen des Stadtarchivs.
 2. Für Inanspruchnahme des Stadtarchivs, die im überwiegenden Interesse der Stadt Bruchsal liegt.
 3. Für einfache Beratung oder Auskunftserteilung.
 4. Bei Museen, Archiven, Bibliotheken, etc., sofern Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit besteht.

5. Bei Schülerinnen und Schülern sowie bei Lehrkräften für den Gebrauch zu unterrichtlichen Zwecken.
 6. Bei Studierenden für Arbeiten im Rahmen ihres Studiums einschließlich von Prüfungsarbeiten.
- (2) Das Vorliegen der Gründe für eine Gebührenbefreiung muss von den Benutzenden glaubhaft gemacht werden.

gez. Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. wenn die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bruchsal, den 26. Juni 2018

gez. Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin